

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 39 (1942)

**Heft:** 1

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Entscheide kantonaler Behörden

---

1. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Ist der Ehemann im Ehescheidungs-urteil zu Leistungen an die Ehefrau verurteilt, so geht diese Pflicht der Unterstützungspflicht von Verwandten der abgeschiedenen Frau vor; eine gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht des abgeschiedenen Ehemannes und seiner Verwandten besteht nur gegenüber den Kindern, nicht auch gegenüber der abgeschiedenen Frau.*

Durch Entscheid vom 24. Oktober 1941 hat der Regierungsstatthalter von B. den E. W.-K. in B., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für seine Schwester F. W., gesch. G., ab 16. September 1941 jeweilen nach Ablauf eines Monats monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 20.— zu entrichten. Diesen Entscheid hat E. W. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er bestreitet, in günstigen Verhältnissen im Sinne des Art. 329 ZGB zu leben. Demgegenüber schließt die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. auf Abweisung der Beschwerde.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Frau F. W., gesch. G. und ihre drei Kinder werden seit dem Jahr 1932 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. unterstützt. Seit dem 1. April 1941 leistet diese Behörde regelmäßig eine monatliche Unterstützung von Fr. 35.—. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau W. wird nicht bestritten, ebensowenig die Behauptung der Klägerin, daß neben dem Beklagten keine anderen beitragsfähigen Verwandten der Frau W. vorhanden seien.

2. Der Rekurrent macht geltend, seine Verhältnisse erlaubten ihm keine Verwandtenbeitragsleistung. Er bestreitet, daß günstige Verhältnisse vorliegen und bietet nur einen Beitrag von Fr. 20.— im Jahr an. Die Familie des Rekurrenten besteht aus den beiden Eheleuten und einem schulpflichtigen Kind. Der Nettolohn beträgt Fr. 540.— im Monat, die Wohnungsmiete Fr. 130.— im Monat, Heizung inbegriffen. Die jährlichen Steuern und Abgaben belaufen sich auf Fr. 484.95. Hinzu kommen Auslagen für zwei Krankenkassen, für Mobiliarversicherung, Fahrradversicherung von insgesamt Fr. 83.10.

Nach konstanter Praxis liegen günstige Verhältnisse im Sinne des Art. 329 ZGB vor, wenn der Beitragspflichtige einen ihm zuzumutenden Betrag leisten kann, ohne sich in der bisherigen Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. Im Sinne dieser Praxis liegen beim Rekurrenten trotz der eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung günstige Verhältnisse vor. Ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— kann geleistet werden, ohne daß sich W. wesentlich einzuschränken hätte. Der Beitrag ist auch seiner Höhe nach den Verhältnissen angemessen.

3. W. erhebt jedoch zwei weitere Einwände. Er verweist auf die Alimentationspflicht des abgeschiedenen Ehemannes und macht weiter geltend, daß auch dessen Geschwister zu belangen seien. Diese Einwände können aber nicht gehört werden, weil einerseits Frau W., gesch. G. selbst unterstützungsbedürftig ist, andererseits eine gesetzliche Unterstützungspflicht des abgeschiedenen Ehemannes und seiner Verwandten nur gegenüber den Kindern, nicht aber gegenüber der abgeschiedenen Frau besteht. Wenn allerdings der abgeschiedene Ehemann G. im Ehescheidungsurteil zu Leistungen an Frau W., gesch. G. verurteilt worden ist, so geht diese Pflicht derjenigen des Bruders vor. Es erübrigt sich aber, dies zu prüfen, weil der abgeschiedene Ehemann R. G. selbst unterstützungsbedürftig

ist und seit 1939 nichts mehr für die Kinder leisten konnte. Da der Notstand der Frau W. nicht durch Leistungen ihres abgeschiedenen Ehemannes behoben wird, hat ihr Bruder seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Sein Rekurs ist daher kostenfällig abzuweisen.

4. Aus diesen Gründen wird gemäß Art. 328, 329 ZGB, § 16 ANG, Art. 31, 39 ff. VRPG, erkannt:

1. Der Rekurs des E. W.-K. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungstatthalters von B. vom 24. Oktober 1941 in vollem Umfang bestätigt.

2. Die Kosten des Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 20.50 (inklusive Stempelgebühr), werden dem Rekurrenten auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. November 1941).

**2. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB liegen vor, wenn der Pflichtige einen Beitrag leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. — Der Pflichtige kann sich seiner Beitragspflicht nicht dadurch entziehen, daß er eine moralische Verpflichtung gegenüber Personen erfüllt, denen gegenüber er nicht verwandtenbeitragspflichtig ist. — In konkordatlichen Unterstützungsfällen besorgt die Wohngemeinde auch den Bezug von Verwandtenbeiträgen, die gemäß Konkordat der Wohn- und Heimatgemeinde zukommen. — Obwohl, wenn ein Familienglied dauernd unterstützt wird, nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten die ganze Familie als Unterstützungseinheit betrachtet werden muß, so wird dadurch der gemäß Art. 328 ZGB bestehende Kreis der pflichtigen und berechtigten Verwandten nicht erweitert, da es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung handelt. — Das unterstützende Gemeinwesen kann seine Auslagen von den Verwandten vollständig einfordern.*

Durch Entscheid vom 26. September 1940 hat der Regierungstatthalter von B. den R. S. in B., verurteilt, ab 1. April 1941 jeweilen auf Ende jedes Monats der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für seine Schwester, Frau S., geb. S. in B., monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 45.— zu entrichten. Diesen Entscheid hat R. S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrag, es sei das Verwandtenbeitragsbegehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. abzuweisen, eventuell sei der monatliche Beitrag angemessen herabzusetzen. Auch die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. hat gegen den erstinstanzlichen Entscheid rekuriert und beantragt, es sei der monatliche Verwandtenbeitrag auf Fr. 50.—, zahlbar ab 1. Januar 1941, festzusetzen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Regierungstatthalter von B. hat mit Entscheid vom 26. September 1941 sowohl die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau S. als auch die Beitragsfähigkeit ihres Bruders R. S. bejaht und diesen zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 45.—, zahlbar ab 26. September 1941, verurteilt.

2. Der Rekurrent R. S. weist demgegenüber darauf hin, daß die ganze Familie S.-S. unterstützt werde, während er grundsätzlich nur gegenüber der Schwester, nicht aber gegenüber dem Ehemann und den Kindern S. unterstützungspflichtig sei. An Hand eines Rechnungsauszeuges ergebe sich, daß die Gesamtleistungen an die Familie S. vom September 1936 bis September 1941 Fr. 6366.— betragen, wovon nachweisbar Fr. 422.40 auf Frau S. persönlich entfielen, auf die ganze Familie Fr. 5536.15, der Rest auf S. und die Kinder. Ferner habe die Heimatgemeinde der Gemeinde B. Fr. 1500.10 zurückvergütet. Von den

Auslagen für die Familie könnten höchstens 30% auf Frau S. fallen, so daß auf diese nur Fr. 2083.25 entfielen, wovon erst noch ein entsprechender Betrag, den die Heimatgemeinde bezahlt habe, abzuziehen sei. Für diesen Betrag sei die Direktion der sozialen Fürsorge B. durch eine Erbschaft vollständig gedeckt worden, darüber hinaus sei noch für künftige Auslagen Deckung vorhanden. Außerdem bestreitet der Rekurrent die Notlage der Familie S., weil beide Ehegatten arbeitsfähig seien. Schließlich behauptet er das Fehlen günstiger Verhältnisse im Sinne des Art. 329 ZGB. Er habe ein reguläres Einkommen von Fr. 700.— im Monat, während der Rest seines Einkommens aus freiwilligen Gratifikationen bestehe. Er, seine Frau und die drei Kinder seien kränklich und überdies erhalte er auch seine Schwiegermutter.

3. Demgegenüber weist die Direktion der sozialen Fürsorge B. darauf hin, daß unterstützungsrechtlich die Familie eine Einheit sei und jedenfalls der Anteil der Frau S. an den Unterstützungen höher sei als R. S. dies berechne. Die Beiträge der Heimatgemeinde dürften nicht abgezogen werden, weil die Wohnsitzgemeinde B. hier im Verfahren beide Gemeinwesen vertrete. Die Frau S. angefallene Erbschaft sei durch Rückerstattungen völlig aufgebraucht. Die Notlage der Familie S. sei vorhanden und das Vorliegen günstiger Verhältnisse bei S. lasse sich nicht bestreiten.

Ihren selbständigen Rekurs begründet die soziale Fürsorge B. damit, daß ihr Verwandtenbeitragsanspruch grundsätzlich bereits im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungspflicht bestanden habe und S. längst im Verzug gewesen sei. Deshalb habe man die Festsetzung der Unterstützungspflicht ab 1. Januar 1941 verlangt. Die Vorinstanz sei auch bezüglich der Höhe des Beitrages ohne Begründung vom Antrag der Direktion der sozialen Fürsorge B. abgewichen.

4. Zunächst ist zu prüfen, ob sich Frau S. in einer Notlage befindet. Die Familie S. besteht aus den beiden Eheleuten und drei Kindern, geb. 1932, 1936 und 1939. Der Ehemann ist stark schwerhörig und beschränkt. Er hat deshalb große Mühe, einen Arbeitsplatz zu finden. Laut Bericht des städtischen Arbeitsamtes sind diese Sinnes- und Geistesmängel so groß, daß dem S. die Vermittlungsfähigkeit abgesprochen werden muß. Seit dem 7. Dezember 1940 befindet er sich im freiwilligen Arbeitsdienst, während der Familie aus der Wehrmannsausgleichskasse täglich Fr. 7.20 zukommen, was für den Unterhalt nicht ausreicht. Seit dem Oktober 1940 muß deshalb die Familie regelmäßig durch B. unterstützt werden, nachdem schon früher die Familie mit großen Beträgen unterstützt werden mußte. Die Gesamtleistungen betragen vom September 1936 bis September 1941 Fr. 6366.— oder rund Fr. 132.— im Monat. Davon sind Fr. 4235.— zurückerstattet worden, als Frau S. eine Erbschaft zufließ. Der Notstand der Familie ist im wesentlichen auf die körperlichen und geistigen Mängel des Familienhauptes zurückzuführen. Frau S. hat den Haushalt zu besorgen und kann nur durch Heimarbeit etwas verdienen, so daß eine wirkliche Notlage besteht, die nicht durch die Familie S. aus eigener Kraft abgewendet werden kann. Die Voraussetzungen für die Unterstützungspflicht liegen somit bei der Unterstützten vor.

5. Eine Unterstützungspflicht des Rekurrenten besteht nur, wenn günstige Verhältnisse vorliegen. Diese sind nach konstanter regierungsrätlicher Praxis gegeben, wenn der Pflichtige den Beitrag leisten kann, ohne sich in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. Die Familie des R. S. besteht aus den Ehegatten und drei Kindern im Alter von 12, 10 und 7 Jahren. Laut ärzt-

lichen Zeugnissen sind die Ehefrau und die Kinder kränklich. Dennoch ist anzunehmen, daß S., der im Jahr 1940 ein Roheinkommen von Fr. 10 900.—, im Jahr 1941 ein solches von Fr. 10 750.— versteuert, für die Schwester einen Beitrag leisten kann, ohne sich in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. Wenn auch der reguläre Lohn nur Fr. 700.— im Monat beträgt, so ist doch hervorzuheben, daß bis jetzt stets zusätzliche Gratifikationen erfolgt sind, so daß sich das Einkommen des S. nicht vermindert hat. Ob ihm ein Rechtsanspruch auf diese Gratifikationen zusteht oder nicht, braucht dabei nicht untersucht zu werden. Der Hinweis des Rekurrenten auf den bundesgerichtlichen Entscheid in BGE 59 II, S. 1 ff., wo bei einem Vermögen von Fr. 40 000.— und Einkommen von Fr. 10 500.— von „noch günstigen Verhältnissen“ gesprochen wird, ist nicht schlüssig, weil damit das Bundesgericht keine unterste Grenze für günstige Verhältnisse festlegen wollte. Das geht aus andern Entscheiden klar hervor (vgl. z. B. BGE 57 I, 259).

Schließlich ist die Tatsache, daß der Rekurrent für seine Schwiegermutter sorgt, unbeachtlich, bei aller Anerkennung, die die Erfüllung einer moralischen Verpflichtung verdient. Die Unterstützungspflicht gegenüber der Schwester ist aber eine Rechtspflicht, die der moralischen Verpflichtung zur Unterstützung der Schwiegermutter vorgeht. S. kann sich deshalb nicht mit dem Hinweis, daß er für die Schwiegermutter Sorge, seiner Verwandtenbeitragspflicht gegenüber der Schwester entziehen, auch dann nicht, wenn er wegen dieser Unterstützung der blutsverwandten Schwester in Zukunft der Schwiegermutter nicht mehr wird helfen können.

6. Weiter behauptet der Rekurrent, daß die Direktion der sozialen Fürsorge durch die Rückerstattung eines Betrages von Fr. 4235.— nicht nur für die gehalten, sondern auch für die künftigen Auslagen für die Schwester gedeckt sei, weil diese nur Unterstützungen im Betrag von Fr. 2083.25 erhalten habe, wovon erst noch Fr. 450.— als Anteil der Heimatgemeinde in Abzug kämen. Da es sich um einen Unterstützungsfall nach dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung vom 1. Juli 1937 handelt, besorgt die Armenbehörde des Konkordatswohnsitzes, also die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B., den Fall. Sie bezieht auch die Rückerstattungen der Unterstützungsleistungen, die nach dem konkordatlichen Verteiler der Wohn- und der Heimatgemeinde zukommen. Also kann der Anteil der Heimatgemeinde nicht von den Unterstützungsleistungen abgezogen werden. Aus dem Erbteil der Frau S. sind in erster Linie die für sie geleisteten Unterstützungen als zurückerstattet zu betrachten, so daß die Gemeinde B. heute nicht noch von den Verwandten der Frau S. Verwandtenbeiträge zur Deckung ihres Ausgabenüberschusses verlangen kann, der sich bei Berücksichtigung der Gesamtauslagen für die Familie ergibt. Umgekehrt ist die Behauptung des Rekurrenten, daß die soziale Fürsorge für künftige Auslagen gedeckt sei, unzutreffend. Frau S. war zur Rückerstattung auch der für ihre Kinder geleisteten Armenausgaben verpflichtet und selbst wenn sie mit dieser Zahlung nur eine moralische Pflicht erfüllt hätte, würde es sich um eine rechtserhebliche Zahlung handeln.

7. Da die Beitragspflicht des S. und die Notlage der Frau S. bejaht werden müssen und S. in günstigen Verhältnissen lebt, bleibt noch die Höhe des Betrages strittig. S. beruft sich darauf, daß er nur gegenüber der Schwester, nicht aber gegenüber den übrigen Gliedern der Familie S. unterstützungspflichtig sei und veranschlagt den Anteil der Unterstützungskosten für Frau S. auf höchstens 30%. Demgegenüber fordert die Gemeinde B. wie vor erster Instanz einen Betrag

von Fr. 50.—. Die Direktion der sozialen Fürsorge B. behauptet, daß die Unterstützungsleistungen eine Einheit bildeten. In der Tat trifft dies unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu. Wird ein Familienglied dauernd unterstützt, so hindert dies im bernischen Armen- und Wohnsitzrecht die ganze Familie am Wechsel des Unterstützungswohnsitzes und im allgemeinen wird interkantonal bei der Anwendung des Art. 45 BV die Familie als Unterstützungseinheit betrachtet (Bundesgericht i. S. Z. gegen Basel-Land vom 17. Juni 1938, Erw. 4). Eine Mutter befindet sich so lange in einer Notlage, als sich ihre Familie, der gegenüber sie unterhaltspflichtig ist, in einer Notlage befindet. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Tatsache, daß ein Teil der ihr gewährten Hilfe ihrer Familie zufließt, unbeachtlich. Nun sieht aber Art. 328 ZGB nur eine Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und unter Geschwistern vor. Diese Aufzählung ist eine abschließende (BGE 49 I, 509, Praxis XIII 99, J. Z. XXIX 119). Der Verwandtenbeitragsanspruch steht nur der Frau S., nicht aber ihrem Manne oder ihren Kindern zu. Dem ist nach bundesgerichtlicher Praxis (BGE 61 II, 298, Praxis XXV 139) bei der Beitragsfestsetzung Rechnung zu tragen. Wenn nun auch der Notbedarf der Frau S. nicht einfach demjenigen ihrer Familie gleichgesetzt werden kann, so dürfen doch ihre Familienlasten nicht außer Acht gelassen werden. Denn hätte sie keine Familie, so wäre sie vielleicht überhaupt nicht unterstützungsbedürftig. Deshalb fällt ihre Unterhaltspflicht jedenfalls so weit in Betracht, als sie durch deren Erfüllung der zu ihrem Lebensunterhalt unentbehrlichen Mittel entblößt wird. Dementsprechend ist ein gewisser Anteil der Unterstützungsauslagen als für die Ehefrau ausgelegt zu betrachten. Dieser Anteil kann nicht von vornherein nach einem festen Schema — etwa auf Grund des betriebsrechtlichen Existenzminimums oder analog der Witwenrente der Suval — sondern nur von Fall zu Fall bemessen werden. Mit Rücksicht auf die Umstände des Falles scheint ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 35.— angemessen. Bezüglich der Höhe des Verwandtenbeitrages ist somit der Rekurs des S. teilweise gutzuheißen, der Rekurs der Direktion der sozialen Fürsorge B. dagegen abzuweisen.

8. Hingegen ist der Rekurs der sozialen Fürsorge B., soweit er sich auf den Beginn der Verwandtenbeitragsleistungen bezieht, gutzuheißen. Wenn das unterstützungspflichtige Gemeinwesen eine bedürftige Person unterstützt, so kann es seine Auslagen von den unterstützungspflichtigen Verwandten wieder einfordern (Bundesgericht i. S. K. contra M. vom 15. September 1932). Das Gemeinwesen B. hatte schon im August 1939 das Verwandtenbeitragsverfahren eingeleitet, später aber sistiert. Im Oktober 1940 mußte die Familie S. neuerdings unterstützt werden, so daß sich eine Festsetzung des Beitrages ab 1. Januar 1941 gemäß Antrag der S. F. B. rechtfertigt.

9. Da beide Parteien mit ihrem Rechtsbegehren teilweise durchdringen, werden die Kosten wettgeschlagen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides gemäß Art. 328, 329 ZGB. § 16 ANG und Art. 31 ff. VRPG erkannt:

1. R. S., wird verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für seine Schwester Frau S. einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 35.—, zahlbar ab 1. Januar 1941 auf Ende jedes Monats, zu entrichten.

2. Die Kosten des Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 43.— (inkl. Stempelgebühr), werden zu Fr. 21.50 dem R. S., zu Fr. 21.50 der Gemeinde B. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Dezember 1941).